

Regelung der Mobilitätsgebühren.

Streffleure „Militärbl.“ meldet:

Der Bezug der Mobilitätsgebühren (Feld-, Bereitschaftszulage und Kostgebühr) wird im Einvernehmen mit dem Armeekommando ab 1. Oktober 1916 wie folgt geregelt:

A. Feldzulage und Kriegsverpflegung (Kriegsgebühren).

1. Das gegenwärtig den ganzen „Bereich der Armee im Felde“ umfassende Geltungsgebiet für den Bezug der Feldzulage wird eingeschränkt auf: a) die „Armeebereiche“ des nordöstlichen und südöstlichen Kriegsschauplatzes, b) auf das Militärgeneralgouvernement Lublin, c) im Südwesten und Süden auf das Gebiet südlich der Gebührengrenze.

Armeebereiche sind die den einzelnen Armeen (Seeresgruppen) zugewiesenen Räume, deren rückwärtige Grenze jeweilig vom Armeekommando festgesetzt wird.

2. Die Feldzulage gebührt daher: a) allen innerhalb der Armeebereiche des nordöstlichen und südöstlichen Kriegsschauplatzes, dann im Südwesten und Süden allen im Gebiete südlich der Gebührengrenze dislozierten Formationen (Personen) ohne Rücksicht auf ihre Unterstellung; b) den außerhalb der Armeebereiche oder im Gebiete nördlich der Gebührengrenze befindlichen, zur Armee im Felde gehörigen Formationen (Personen), ausgenommen jene dem Armeekommando unmittelbar unterstellten stabilen Anstalten, die vom Armeekommando namentlich bezeichnet und angewiesen werden.

3. Allen gemäß Punkt 2 im Bezuge der Feldzulage stehenden Formationen (Personen) gebührt auch die Kriegsverpflegung, und zwar erhalten die Kampftruppen sowie die diesen gleichgehaltenen Formationen der Kampfzone die Verpflegung im bisherigen vollen, alle übrigen Formationen (Personen) in dem für Etappenformationen bemessenen restringierten Ausmaße. Diesbezüglich gelten die vom Armeekommando ergangenen Anordnungen.

4. Den Kriegsbesatzungen fester Plätze gebührt die Feldzulage und Kriegsverpflegung nur dann, wenn der ausgerüstete feste Platz in einem Armeebereiche oder im Gebiete südlich der Gebührengrenze liegt (Punkt 1).

5. Formationen der Armee im Felde, die gelegentlich der Verlegung aus dem Armeebereiche oder gelegentlich der Verlegung in das Gebiet nördlich der Gebührengrenze auch aus dem Verbanne der Armee im Felde treten (z. B. anlässlich der Re-

tablierung), verlieren auch den Anspruch auf die Feldzulage und die Kriegsverpflegung.

Zeitpunkt des Austrittes aus dem Verbanne der Armee im Felde verfügt in jedem einzelnen Falle das Armeekommando.

B. Bereitschaftszulage und menagemäßige Kost(Brot)portion (Hinterlandsgebühren).

1. Das gesamte außerhalb der Armeebereiche des nordöstlichen und südöstlichen Kriegsschauplatzes, dann das im Südwesten und Süden nördlich der Gebührengrenze liegende Gebiet der Monarchie bildet, ohne Rücksicht auf seine Unterscheidung in „Bereich der Armee im Felde“ und „Hinterland“, ein einheitliches Gebührengelände, in welchem alle Formationen (Personen) — ausschließlich der gemäß Punkt A. 2, b) zur Armee im Felde gehörigen, im Bezuge der Kriegsgebühren verbleibenden Formationen — die Hinterlandsgebühren beziehen.

2. Die Bereitschaftszulage gebührt in diesem Gebiete allen Sagisten, Sagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren, dann der zur Felddienstleistung bestimmten sonstigen Mannschaft nach den gegenwärtig für das Hinterland geltenden Bestimmungen.

Rücksichtlich der Kost- und Brotgebühr der Mannschaft gelten die diesbezüglich für das Hinterland ergangenen Anordnungen des Kriegsministeriums.

3. Für den Fortbezug der Feldzulage durch die während der Felddienstleistung verwundeten oder erkrankten Sagisten und Sagistenaspiranten im vorbezeichneten Gebiete haben auch fernerhin die Bestimmungen der Erlässe Abt. 11, Nr. 6867/I von 1914 und Abt. 11, Nr. 7642 von 1915 Geltung.

4. Der Anspruch auf die menagemäßige Kostportion und Brotgebühr wird — rückwirkend ab 1. September 1916 — auch auf die im Bezuge der Bereitschaftszulage stehenden Sagisten und Sagistenaspiranten ausgedehnt. Diesen Personen ist die Kost- und Brotgebühr ausschließlich im Gelde als „Relutum für die menagemäßige Verpflegsportion“ zu erfolgen.

Das Relutum ist eine tagweise Geldgebühr und umfasst gegenwärtig: das Menagegeld des zuständigen Garnisons-(Anstellungs-, Kommandierungs)ortes; den Zuschuß zum Menagegeld von $30+15=45$ Heller; das Frühstück- und Nachtmahlgeld von je $10=20$ Heller; das Brotrelutum von 36 Heller. (Der besondere Menagezuschuß von 15 Heller täglich gebührt allen, also auch den bei Formationen mit einem Menagestand über 300 Mann eingeteilten Sagisten und Sagistenaspiranten.)

Familiengebühren bei Eheschließung per procura.

1. Gattinnen von Sagisten, Sagistenaspiranten und freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren, die diesen während der Kriegsgefangenschaft des Gatten angetraut wurden, wobei der Gatte durch eine bevollmächtigte Person bei der Eheschließung vertreten war. (Eheschließung per procura), erlangen den Anspruch auf die im 10. Hauptstücke der Gebührenvorschrift, II. Teil, systemisierten Familiengebühren vom Monate der rechtsgültigen Eheschließung an, wenn

a) bei den aus dem nichtaktiven Verhältnisse eingerückten Sagisten und Sagistenaspiranten ein Anspruch auf Familiengebühren nach dem Zivilberufe des Familienhauptes überhaupt besteht, und

b) in allen Fällen die stattgefunden Eheschließung durch Vorlage des Trauscheines und durch den Umstand erwiesen wird, daß der Kriegsgefangene im Zeitpunkte der Trauung per procura noch am Leben war.

Für die Dauer der Kriegsgefangenschaft des Familienhauptes gebührt der Familie auch die besondere Sustentation.

2. Die Nachweise ad Punkt 1, a) und b), sind vor der Flüssigmachung der Familiengebühren zu erbringen. Sofern der Zivilberuf den die Liquidierungsbehelfe ausstellenden Liquidierenden Stellen nicht oder nicht bestimmt bekannt ist, hat die Gattin hierüber eine schriftliche, eigenhändig unterfertigte Erklärung auszufüllen, für deren Richtigkeit sie verantwortlich ist. In dieser Erklärung ist auch anzuführen, ob die Gattin die Zivilbezüge ihres Gatten ganz oder zum Teil erhält, mit welchem Betrage und von welcher Stelle. Der Nachweis, daß der Kriegsgefangene den Zeitpunkt der Trauung erlebt hat, ist durch Vorlage von Nachrichten zu erbringen, die von ihm stammen und nach dem Tage der Eheschließung datiert sind. Die Einholung dieser Nachweise obliegt den die Liquidierungsbehelfe ausfertigenden Stellen.

3. Mit den Liquidierungsbehelfen sind der Kriegsliquidatur auch die Erklärungen und die vorgelegten Nachrichten aus der Kriegsgefangenschaft zu übersenden.

4. Bei diesem Anlasse wird hervorgehoben, daß eine Eheschließung aktiver Sagisten, Sagistenaspiranten und freiwillig weiterdienender Unteroffiziere ohne militärbehördliche Bewilligung einen Anspruch auf die Familiengebühren in keinem Falle begründet, da durch eine Umgehung der Vorschrift über die Heiraten im k. u. k. Heere nicht Rechte abgeleitet werden können, die sich aus anderen Vorschriften (im vorliegenden Falle aus der Gebührenvorschrift) ergeben.